

Abg. D. Geißler: Ja, er würde jedenfalls in die ständische Schrift gehören.

Präsident Braun: Ich frage die Kammer: Nimmt sie den Geißler'schen Antrag für die ständische Schrift an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer: „Unter diesen Modificationen empfiehlt die Deputation die Annahme des Gesetzentwurfs.“ Wünscht der Herr Präsident nun, daß auf das andere Gesetz sofort übergegangen werde?

Präsident Braun: Ich würde darum bitten.

Referent Abg. Schäffer:

Wie bereits erwähnt, hatte die erste Kammer über die Frage der Unterbrechung der Extinctivverjährung die Vorlegung eines Gesetzes beantragt, und nachdem die unterzeichnete Deputation diesem Antrage beigepflichtet hatte, ist die Staatsregierung dem zu erkennen gegebenen Wunsche entgegengekommen und hat der Deputation den nachfolgenden Gesetzentwurf nebst Motiven übergeben.

Referent Abg. Schäffer: Es würden nunmehr die Motive vorzulesen sein, und ich frage den Herrn Präsidenten, ob dem früheren Beschlusse gemäß davon abgesehen werden solle?

Präsident Braun: Ich würde zuvörderst die hohe Staatsregierung zu fragen haben: ob sie damit einverstanden ist?

Königl. Commissar D. Krug: Die Regierung ist damit einverstanden.

Präsident Braun: Wünscht die Kammer, daß von dem Vorlesen der Motive abgesehen wird? — Einstimmig Ja.

Diese Motive lauten:

In dem Gesetzentwurfe wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen ist die Ansicht verfolgt worden, daß die Unterbrechung der Extinctivverjährung durch Klagerhebung nicht schon mit der Ueberreichung der Klagschrift, sondern erst mit der Insinuation der darauf zu erlassenden gerichtlichen Vorladung eintrete.

Indem die erste Kammer den auf jene Voraussetzung gegründeten Bestimmungen beitrug, wurde zugleich, weil die rechtsprechenden Behörden zeither einen entgegengesetzten Grundsatz befolgt hätten, und es bedenklich scheine, einen allgemeinen Rechtsgrundsatz in einem speciellen Gesetze gleichsam stillschweigend aufzuheben, oder auch nur eine Controverse auf diese Weise zu entscheiden, der Wunsch angeregt:

die Staatsregierung möge die Frage über die Unterbrechung der Extinctivverjährung nunmehr durch ein kurzes, noch während des gegenwärtigen Landtags vorzulegendes Gesetz dahin entscheiden, daß diese Unterbrechung, mit Vorbehalt dessen, was in Bezug auf Wechsel besonders bestimmt werden

wird, nicht schon durch die Uebergabe der Klagschrift, sondern erst dadurch bewirkt werde, daß der Beklagte die darauf zu erlassende Citation insinuirt erhalte.

Obwohl nun die Regierung der Ansicht ist, daß die hier in Anregung gebrachte Frage durch die erläuterte Proceßordnung ad tit. V. §. 4 bereits in dem Sinne des obigen Antrags entschieden sei, so kann sie doch für den Fall, daß die zweite Kammer jenem Wunsche beitrug, der Erledigung jener Frage im legislatorischen Wege um so weniger entgegen sein, als, wie aus den deshalb erforderlichen Vorträgen des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte zu ersehen gewesen, der Gerichtsgebrauch allerdings, wiewohl nicht ohne Schwankungen und Meinungsverschiedenheit, einer entgegengesetzten Ansicht gefolgt ist, das Fortbestehen dieses Gerichtsgebrauchs aber mit den Bestimmungen des Eingangs gedachten Gesetzentwurfs in einen Widerspruch treten würde, dessen Beseitigung auch von den Appellationsgerichten und dem Oberappellationsgerichte als wünschenswerth bezeichnet worden ist.

Die Gründe aber, aus denen sich die Regierung für die in der Gesetzentwurf enthaltene Beantwortung obiger Frage entschieden hat, sind folgende:

Allerdings kann nicht bestritten werden, daß, wie im Allgemeinen die Extinctivverjährung eines jeden Rechts durch den Gebrauch und die Ausübung dieses Rechts, so insbesondere die Klagenverjährung durch Klagerhebung unterbrochen werden müsse. Allein die Frage ist die, ob schon die Ueberreichung der Klagschrift als Klagerhebung zu betrachten sei. Es würde sich dies schon aus allgemeinen Gesichtspunkten bezweifeln lassen, da jede Klage ein persönliches Recht gegen eine bestimmte Person ist, mithin auch nur in der dieser Person gegenüber geschenehen Geltendmachung dieses Rechts, nicht aber in der Erklärung gegen einen Dritten, dasselbe geltend machen zu wollen — und als eine solche läßt sich die Ueberreichung der Klagschrift bei Gericht betrachten — eine wirkliche Ausübung dieses Rechts gefunden werden zu können scheint.

Es stimmt hiermit aber auch das positive Recht überein. Denn wie im römischen Rechte die ausführliche Entwicklung des Klaganspruchs bei der *litis contestatio* (nicht schon die vorläufige Anmeldung desselben bei der *editio actionis*) als der eigentliche Anfang des Rechtsstreits (*lis coepta seu inchoata*) betrachtet wurde, so geht auch noch die erläuterte Proceßordnung von der Ansicht aus, daß die eigentliche Klagerhebung erst im Termine zu Recht, durch das Vorbringen vom Mund aus in die Feder in wirklicher oder fingirter Gegenwart des vorgeladenen Beklagten erfolge. Sie handelt daher von der Klage nach dem Titel von der Citation, schreibt die Wiederholung der Klage im Provocationsfalle vor, und gestattet bis zur *litis contestatio* eine Abänderung derselben, legt aber durch dies Alles der Ueberreichung der Klagschrift mehr den Character einer vorläufigen Klaganmeldung bei. Wie aber das neuere römische Recht, nachdem die sogenannte *conventio per exemptorem*, eine Benachrichtigung des Beklagten von dem wider ihn erhobenen Ansprüche vor der *litis contestatio*,